

Ordnung zur Ausbildung und Berufung von Wesensprüfern



BVWS



1. Allgemeines

- 1.1. Zur Erfüllung der in §2 Punkt 1. der Satzung benannten Vereinsziele erlässt der BVWS e.V. die nachfolgende „Ordnung zur Ausbildung und Berufung von Wesensprüfern“.
- 1.2. Zur Sicherung einer hohen Qualität der Durchführung von Wesensbeurteilungen im Zuchtverein ist der Ausbildung von fähigen und zuverlässigen Wesensprüfern ein hoher Stellenwert beizumessen. Eine ausreichende Zahl von Wesensprüfern, die mit ihrem Wirken auch Einfluss auf die Entwicklungsbedingungen (Aufzucht, Haltung, Erziehung, Ausbildung) der Hunde im BVWS e. V. nehmen können, ist anzustreben.

2. Ausbildungs- und Berufungsgrundsätze

2.1. Vorschlagsrecht

Vorschlagsrecht von Personen für die Laufbahn „Wesensprüfer im BVWS e.V.“ haben:

- a) die Vorstände der Landesgruppen
- b) die Wesenskommission
- c) der Vorstand des BVWS e. V.

2.2. Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zum „Wesensprüfer-Anwärter im BVWS e.V.“

2.2.1. Formale Voraussetzungen

Der Bewerber für die Laufbahn „Wesensprüfer im BVWS e.V.“ muss

- a) seine charakterliche Eignung unter Beweis gestellt haben und seine Persönlichkeitseigenschaften sollten Vertrauenswürdigkeit, Objektivität, Unbestechlichkeit und Loyalität gegenüber dem Verein erkennen lassen,
- b) über mehrjährige Erfahrung im Hundewesen und im Umgang mit Hunden verfügen (beruflich oder ehrenamtlich) und mit mindestens einem eigenen Hund (möglichst WSS) eine Ausbildung oder hundesportliche Disziplin bis zu VDH-Prüfungsstufen (einschließlich BH/VT) hin absolviert haben,
- c) über theoretische Kenntnisse der modernen Verhaltensforschung, der kynologischen Verhaltensbeurteilung, der intra- und interartlichen Kommunikation verfügen und sie nachweisen können (z. B. Lizenzen, Seminarbesuche),
- d) mit dem Wesensprofil der Rasse vertraut sein
- e) ein volljähriges BVWS-Mitglied sein.

2.2.3. Bewerbung und Beurteilung der Voraussetzungen

Die Beurteilung obliegt der Wesenskommission, der in einer kurzen schriftlichen Bewerbung des Anwärters der Nachweis zu den Punkten b) bis d) vorzulegen ist. Der Bewerber legt dieser schriftlichen Bewerbung außerdem bei:

- a) eine Erklärung, in der er sich zur Übernahme der Ausbildungskosten und zur Verwendung als Wesensprüfer im BVWS e. V. „bereit erklärt
- b) eine Erklärung, dass er für körperliche Schäden oder eintretende Vermögensschäden in der Folge der Ausbildung zum „Wesensprüfer im BVWS e. V.“ oder bei der späteren Ausübung des Amtes keine Ansprüche gegenüber dem BVWS e. V. geltend macht, soweit nicht Verschulden Dritter vorliegt.

Die Beurteilung der Eignung des Bewerbers kann unter Einbeziehung eines Eignungstests erfolgen. Darüber entscheidet der BVWS-Vorstand nach Vorschlag durch die Wesenskommission. Nach der Überprüfung der persönlichen und fachlichen Qualifikation des Bewerbers wird dem BVWS-Vorstand die Zulassung zum Wesensprüfer-Anwärter im BVWS e.V.“ empfohlen.

2.2.4. Zulassung als „Wesensprüfer-Anwärter im BVWS e.V.“

Der BVWS-Vorstand entscheidet nach Vorliegen der Voraussetzungen und der Empfehlung durch die Wesenskommission über die Zulassung als „Wesensprüfer-Anwärter im BVWS e.V.“. Die Zulassung wird im „DWS“ oder in „Der Rassehund“ veröffentlicht. Gegen die Zulassung ist ein Einspruch

innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich. Dieser muss schriftlich begründet werden.

2.3. Ausbildungsablauf

2.3.1. Praktische Ausbildung

Nach der Berufung zum „Wesensprüfer-Anwärter im BVWS e.V.“ erfolgt

- a) die aktive Teilnahme (Anwartschaft) an mindestens 5 Wesensprüfungen des BVWS e.V.
- b) die eigenständige Beurteilung von mindestens 60 Hunden.
- c) die Erstellung einer „Individuellen Auswertung der Wesensprüfung im Rahmen der Zuchtzulassungsprüfung des BVWS e.V.“ von den mindestens 10 Hunden aus zwei Wesensprüfungen (nach Vorlage der Wesenskommission) Während der Zeit als „Wesensprüfer-Anwärter im BVWS e.V.“ sind auf Landesgruppenebene 2 Veranstaltungen zu organisieren/ durchzuführen, in der sich der Anwärter als Multiplikator der im Punkt 1. benannten Ziele erweisen kann (Theorie und/oder Praxis). Eine schriftliche Vor- und Nachbereitung, aus denen das jeweils kynologische Anliegen hervorgeht, ist der Wesenskommission vorzulegen.

2.3.2. Theoretische Ausbildung

Während der Zeit als Prüferanwärter erfolgt

- a) die Teilnahme an einem BVWS-Seminar für Wesensprüfer und Anwärter
- b) die Teilnahme an Sitzungen der Wesenskommission nach Einladung
- c) die Teilnahme an einem VDH-Seminar zur kynologischen Verhaltensbeurteilung (oder adäquate Veranstaltung)
- d) das Ablegen eines VDH-Sachkundenachweises (falls noch nicht vorhanden)

2.3.3. Abschlussprüfung

Die letzte in der Anwartschaft nötige Wesensprüfung im Rahmen einer Zuchtzulassungsprüfung kann der Kandidat als Abschlussprüfung beantragen (Frist 4 Wochen). Sie beinhaltet die eigenständige Bewertung, die anschließende Besprechung anhand der Videodokumentation und die spätestens im Zeitraum von 4 Wochen beim Vorsitzenden der Wesenskommission eingehende „Individuellen Auswertung der Wesensprüfung im Rahmen der Zuchtzulassungsprüfung des BVWS e.V.“ Nach Eingang aller Unterlagen entscheidet die Wesenskommission über das Bestehen/Nichtbestehen. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung wiederholt werden.

2.4. Berufung

Nach dem Bestehen der Abschlussprüfung empfiehlt die Wesenskommission dem Vorstand die Berufung. Dieser entscheidet und spricht die Berufung zum „Wesensprüfer im BVWS e.V.“ aus, die Benachrichtigung erfolgt schriftlich.

2.5. Übernahme von Wesensprüfern anderer VDH-Vereine oder F.C.I.-Verbandskörperschaften

Erfahrene Wesensprüfer, die bereits in anderen VDH/FCI-Vereinen ausgebildet wurden und tätig waren, können nach einem Angleichungspraktikum übernommen werden, wenn die formalen Voraussetzungen des Punktes 2.2.1. erfüllt sind. Die Wesenskommission empfiehlt dem Vorstand die Berufung.

3. Tätigkeit der Wesensprüfer

3.1. Wahrung der Zielstellung

Die Betätigung als „Wesensprüfer im BVWS e.V.“ stellt eine wichtige Säule dar, um die Zucht der Rasse entsprechend der im Standard festgelegten Verwendungsmöglichkeiten der Hunde und der angestrebten Verhaltens- und Charaktereigenschaften zu ermöglichen. Die Betätigung des Prüfers muss von der Verfolgung dieses Ziels geprägt sein.

3.2. Weiterbildung

Die notwendige ständige Aktualisierung des Wissensstandes erfordert die Bereitschaft des Prüfers, sich ständig weiterzubilden. Die Teilnahme an den Seminaren für Züchter- und Deckrüdenbesitzer soll entsprechend der Zuchtordnung erfolgen und die Teilnahme an extra benannten Veranstaltungen der Wesenskommission ist als obligatorisch zu betrachten.

3.3. Verhalten und Wirkung des Prüfers

Der Prüfer muss sich seiner Wirkung auf die Mitglieder des Vereins und die Öffentlichkeit bewusst sein. Sein Handeln sollte geprägt sein von Kameradschaft,

Kollegialität, Kompetenz und Konsequenz. Persönliche Profilierungsversuche können nicht geduldet werden.

3.4. Ausübung der Tätigkeit

3.4.1. Sicherung der Objektivität/Neutralität

Es ist nicht zulässig, als Prüfer Hunde zu bewerten, die sich im eigenen Besitz bzw. eigener Haltung/ Ausbildung befinden. Äußerste Zurückhaltung ist zu üben bei der Beurteilung von Hunden, die sich im Eigentum, Besitz oder in der Haltung von Angehörigen (Lebens-, Zucht-, Hausgemeinschaften u. a.) befinden. Ein im BVWS e.V. aktiver Züchter darf nicht als Wesensprüfer auf Zuchtzulassungsprüfungen eingesetzt werden. Ausnahmen können nur dann gewährt werden, wenn kein anderer Wesensprüfer zur Verfügung steht und wenn sich keine Hunde aus der Zucht des Prüfers unter den zu bewertenden Hunden befinden.“

3.4.2. Auslagenersatz

Die Prüfer sind ehrenamtlich tätig. Die laut Spesenordnung des BVWS e.V. zustehende Aufwandsentschädigung trägt der Veranstalter der Zuchtzulassungsprüfung (BVWS e.V.).

3.4.3. Terminzusagen

Der Prüfer ist verpflichtet, einer Terminzusage Folge zu leisten, wenn nicht ein wichtiger Grund ihn daran hindert. Der Veranstalter ist in einem solchen Fall rechtzeitig zu informieren.

4. Abberufung

Die Abberufung erfolgt wie die Berufung auf Empfehlung der Wesenskommission durch den Vorstand. Gründe der Abberufung können sein

- a) Ableben
- b) Niederlegung des Amtes durch den Prüfer mit schriftlicher Erklärung
- c) mehrfache Verstöße gegen die im Punkt 3. getroffenen Festlegungen
- d) mehrjährige unbegründete Untätigkeit als Prüfer
- e) Beendigung der BVWS-Mitgliedschaft

5. Schlussbestimmung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Gesamtordnung nach sich.